



**ESF-Hochschul-News**

**„Richtlinie ESF Hochschule und Forschung“**

**Einführung / Vorwort**

Nachdem die erste Förderrunde in den Vorhabenbereichen Promotionen und Nachwuchsforschergruppen durchlaufen wurde, hat der Fondsbewirtschafter die Gelegenheit genutzt, das Förderverfahren zu evaluieren und – wenn nötig – Systemanpassungen vorzunehmen. In diesem Newsletter möchten wir Sie über die Anpassungen und über den vorgesehenen Verlauf der Förderrunde 2016 informieren.

Weiterhin geben wir Ihnen allgemeine Hinweise zu unserem dritten Vorhabenbereich – „Vorhaben zur Steigerung des Studienerfolgs“ und setzen Sie in Kenntnis über personelle Veränderungen im ESF-Team (Referat 42, SMWK).

**1. Förderrunde 2016**

**1.1 Nachwuchsforschergruppen**

Für den Vorhabenbereich Nachwuchsforschergruppen ist für die Einreichung der hochschuleitig bewerteten Projektskizzen sowie der Priorisierungsliste der Hochschulen bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) als Stichtag der

**31. Dezember 2015**

vorgesehen.

**1.2 Promotionen**

Im Vorhabenbereich Promotionen für die Einreichung der hochschuleitig bewerteten Projektskizzen sowie der Priorisierungsliste der Hochschulen bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) als Stichtag der

**28. Februar 2016**

vorgesehen.



## 2. Auswahlverfahren für Nachwuchsforschergruppen und Promotionsvorhaben

Nach Evaluierung des zweistufigen Antragsverfahrens der Förderrunde 2015 sowie nun hinzugetretenen Auswahlvorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zur Dokumentation und Sicherung der Transparenz von Auswahlverfahren von aus Mitteln des ESF finanzierten Vorhaben im Förderzeitraum 2014 - 2020 wird die Förderrunde in 2016 geringfügig umstrukturiert.

Das zweistufige Antragsverfahren bleibt dem Grunde nach erhalten. Die Hochschulen bewerten die bei ihnen eingegangenen Projektskizzen anhand der bereits in der Förderrunde 2015 verwendeten Bewertungsmatrix und reichen mit den Projektskizzen eine Gesamtpriorisierungsliste entsprechend dem Ranking (nicht alphabetisch sortiert) bei der SAB ein. Bei der Auswahl sind das hochschulseitige Gesamtbudget und die damit einhergehende maximale Anzahl an Projektfinanzierungen zu berücksichtigen.

### Gesamtbudget Nachwuchsforschergruppen:

|                      |               |      |                     |
|----------------------|---------------|------|---------------------|
| je Universität       | 3,45 Mio. EUR | bzw. | 1,56 Mio. EUR (SER) |
| je Hochschule f.a.W. | 1 Mio. EUR    | bzw. | 0,75 Mio. EUR (SER) |
| je Kunst-HS          | 0,15 Mio. EUR | bzw. | 0,04 Mio. EUR (SER) |

### Gesamtbudget Promotionsvorhaben:

|                      |               |      |                     |
|----------------------|---------------|------|---------------------|
| Je Universität       | 0,83 Mio. EUR | bzw. | 0,46 Mio. EUR (SER) |
| Je Hochschule f.a.W. | 0,24 Mio. EUR | bzw. | 0,11 Mio. EUR (SER) |
| Je Kunst-HS          | 0,04 Mio. EUR | bzw. | 0,01 Mio. EUR (SER) |

Die SAB bewertet die Projektskizzen nicht anhand der Bewertungsmatrix der Förderrunde 2015, sondern entsprechend der mit der VB ESF abgestimmten Matrix gemäß dem Infoblatt VD61713 „Anforderungen an Projektbeschreibungen in ESF-Anträgen“. Darin sind alle maßgeblichen Bewertungskriterien sowie die jeweilige prozentuale Gewichtung aufgeführt. Diese Gesamtbewertung, welche die SAB entsprechend der Bewertungslisten der Hochschulen auch pro Hochschule vornimmt,



reicht die SAB mit den Projektskizzen und den Priorisierungslisten der Hochschulen an das SMWK/Ref. 42 weiter.

Das SMWK/Ref. 42 bewertet sodann unter Verwendung der Bewertungsmatrix aus der Förderrunde 2015, vergibt die ausgewiesenen Zusatzpunkte und erstellt eine endgültige Gesamtpriorisierungsliste pro Hochschule. Je nach Gesamtpunktzahl und der vorhandenen Fördermittel werden die Hochschulen für die bestbewerteten Projekte durch die SAB zur Antragstellung aufgefordert.

### **3. Klarstellungen zu aufgetretenen Fragen zum Förderverfahren**

In der ersten Förderrunde sind einige Fragen und Probleme aufgetreten, zu denen wir Sie an dieser Stelle mit den notwendigen Hinweisen und künftigen Verfahrensweisen vertraut machen möchten.

#### **3.1 förderunschädlicher Maßnahmebeginn**

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bereits mit dem Tag des Zuganges des formgebundenen Antrages bei der SAB förderunschädlich mit dem Vorhaben begonnen werden kann. Das Risiko einer Antragsablehnung trägt der Antragsteller. Wir empfehlen die Posteingangsbestätigung der SAB, die sie zeitnah (i.d.R. innerhalb einer Woche) erhalten, abzuwarten.

#### **3.2 endgültige Priorisierungsliste der Vorhaben**

Nach der Bewertung im Rahmen der ersten Priorisierungsstufe im zweistufigen Antragsverfahren werden die Projektvorschläge nach endgültiger Gesamtbewertungspunktzahl absteigend gelistet und je nach Budgetierung die zuoberst stehenden Projektvorschläge zur Antragstellung aufgefordert. Alle weiteren in der Gesamtpriorisierungsliste der Hochschule aufgeführten Projekte – die nicht mangels Erfüllen der Voraussetzungen bereits aus dem Bewertungsverfahren ausschieden – können innerhalb der Antragstellungsfrist und innerhalb der Hochschule in der vorgegebenen Reihenfolge nachrücken. Hierzu erhalten die Hochschulen die Gesamtpriorisierungslisten durch das SMWK zeitgleich mit Aufforderung zur Antragstellung durch die SAB. Im Falle eines solchen Nachrückens informiert die Hochschule die SAB. Projektvorschläge, die nicht mindestens einen Punkt je



möglichem Bewertungskriterium vonseiten der SAB oder anhand der Bewertungsmatrix des SMWK aufweisen, scheiden auch aus dem Nachrückverfahren aus.

### 3.3 Qualifizierungsbereiche

Der Qualifizierungsbereich Lehre schließt einen gezielten Einsatz geeigneter Promovierender und Nachwuchswissenschaftler in der Lehre im Zusammenhang mit und im Rahmen der zu fördernden Vorhaben ein. Im Sinne der Richtlinie ist die Leistung erbracht, wenn durch den Nachwuchsforscher oder Promovenden eigene Lehrtätigkeit (z.B. Vorlesung, Seminar- und Praktikabetreuung) wahrgenommen wurde. Die Belegung nur eines Weiterbildungsangebotes im Bereich „Lehre“ (z.B. eines Didaktikkurses) ist hingegen nicht ausreichend, hier hat auch die praktische Umsetzung in Lehrtätigkeit zu erfolgen.

Wenn ein Nachwuchswissenschaftler vorzeitig aus dem Projekt ausscheidet, sind für die Leistungsnachweise im Qualifizierungsbereich folgende Abstufungen einschlägig:

- Bei einer Teilnahme am Vorhaben bis zu 1,5 Jahren ist mindestens eine Qualifizierungsleistung zu erbringen.
- Bei einem Ausscheiden innerhalb der ersten 6 Monate ist eine Qualifizierungsleistung zumeist noch nicht erfolgt und damit entbehrlich.

In Nachwuchsforschergruppen arbeitende Postdoktoranden können Qualifizierungsleistungen, die nach dem Grundstudium, jedoch vor Vorhabenbeginn, abgelegt wurden, nachweislich einreichen. Diese werden als geleistete Qualifizierungen angerechnet.

Auch für Postdoktoranden gilt die Abstufung der nachzuweisenden Qualifizierungsleistungen je nach zeitlichem Verbleib im Vorhaben.

Die Ausgaben und Kosten für Qualifizierungsleistungen sind nicht förderfähig. Das Fehlen dieser Bestimmung in der Richtlinie bitten wir zu entschuldigen.



### **3.4 Beginn der Promotion**

Der Beginn eines Promotionsvorhabens gemäß Richtlinie ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020 im förderrechtlichen Sinne fällt naturgemäß meist nicht mit dem Datum der Einschreibung als Promotionsstudent an der entsprechenden Einrichtung zusammen. Dieser Vorgang stellt nicht von vornherein ein Förderhindernis dar. Gleiches gilt, wenn bereits vorliegende wissenschaftliche Publikationen (z. B. Masterarbeiten) zu Dissertationen weiterentwickelt werden sollen.

### **3.5 Wiederholte Einreichung von Projektskizzen im Vorhabensbereich „Promotionen“**

Projektskizzen für Promotionsstipendien, die in einer Förderrunde wegen inhaltlicher Mängel oder Überzeichnung des Budgets nicht zum Zuge kamen, dürfen in darauffolgenden Förderrunden verändert bzw. unverändert erneut durch die Hochschulen vorgelegt werden.

Hiervon unberührt obliegt den Hochschulen in ihrer Eigenschaft als Antragssteller die Sorgfalt, darauf zu achten, dass wegen vorzeitigen Maßnahmebeginns abgelehnte Skizzen nicht erneut bei der SAB eingereicht werden.

### **3.6 Kooperative Promotionen - Universitäten außerhalb des Programmgebietes**

Kooperative Promotionsvorhaben sollen regelmäßig gemeinsam mit den sächsischen Universitäten durchgeführt werden.

Hiervon darf dann begründet abgewichen werden, wenn sächsische Universitäten trotz Nachfragen die Kooperation zurückweisen oder wenn die sächsischen Universitäten das einschlägige Themengebiet nicht besetzen.

### **3.7 Kommentierung zu § 40 Abs. 4 des Sächsischen Hochschul- freiheitsgesetzes (SächsHSFG)**

Aufgrund wiederholt und von verschiedenen Stellen geäußerten anderslautenden Auffassungen wird nochmals auf den in der Richtlinie benannten § 40 Abs. 4 SächsHSFG hingewiesen. Dieser besagt:





„Universitäten und Fachhochschulen wirken zur Promotion von Fachhochschulabsolventen im kooperativen Promotionsverfahren zusammen.“

Bei kooperativen Promotionsvorhaben ist demnach Voraussetzung das Zusammenwirken einer sächsischen Fachhochschule gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSFG und einer Universität gemäß dem jeweils einschlägigen Landeshochschulgesetz nur bzgl. **Fachhochschulabsolventen**. Keine kooperativen Promotionen i.S.d. Richtlinie stellen solche von Universitätsabsolventen dar. Diesen steht der Promotionsweg infolge ihres Abschlusses offen. Jedwede andere Kombination erfüllt damit nicht § 40 Abs. 4 SächsHSFG und wird nicht als kooperative Promotionsform betrachtet. Fachhochschulen können nur Koop. Promotionen beantragen.

### **3.8 Reisekosten für Nachwuchsforscher und Promovenden**

Die laut Richtlinie geplanten Reisekosten in Höhe von 1.600 EUR pro Jahr und pro Person sind nicht zwingend an das Jahr gebunden und entsprechend zu verausgaben. Es besteht die Möglichkeit des Ansparens der Ausgaben für z.B. eine größere Reise im dritten Jahr.

Bei der Abrechnung gelten die Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes.

### **3.9 Industriepromotion – Aufteilung der Reisekosten**

Anfallende Reisekosten (Nr. II. A. 5. g) der RL bei Industriepromotionen werden analog zum Verfahren beim Stipendienbetrag ebenfalls hälftig von dem jeweils beteiligten Dritten in angefallener Höhe getragen. Eine Bezuschussung pro Promovend und Jahr erfolgt höchstens in Höhe von 800 EUR.

### **3.10 Industriepromotion – Anforderungen an die „beteiligten Dritten“ gemäß Nr. II. A. 4. a) der RL**

Der Wortlaut „beteiligter Dritter“ im Sinne der Richtlinie ist weit auszulegen. Darunter fallen nicht nur Unternehmen. Es kann sich beispielsweise auch um eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung handeln.

Der beteiligte Dritte erfüllt die Voraussetzung, einen „Sitz im Freistaat Sachsen“ zu haben bereits, wenn er hier eine Betriebsstätte (Unternehmen) oder Forschungsstätte



(außeruniversitäre Forschungseinrichtung) unterhält. Der Hauptsitz kann außerhalb des Programmgebietes verortet sein.

### **3.11 Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere**

In der vorangegangenen Förderperiode war für die Förderfähigkeit eines Promotionsvorhabens zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere erforderlich, dass sich der Beginn der Förderung unmittelbar an das Ende der Elternzeit anschloss (unmittelbarer Anschluss). Während einer Übergangszeit (drei bis sechs Monate) war das Nachgehen einer bezahlten Tätigkeit zum Bestreiten des Lebensunterhaltes gestattet. Durch die Abkehr vom Prinzip der fortlaufenden Bewilligung nach Antragsanfall und Einführung des Prinzips der jährlichen Förderrunden ist eine anderslautende Interpretation des unmittelbaren Anschlusses notwendig:

Als „unmittelbarer Anschluss“ der Förderung an die Elternzeit gilt ab sofort die Einreichung der entsprechenden Interessensbekundung durch den Promovenden / die Promovendin in derjenigen Förderrunde, die dem Ende der Elternzeit für die Zukunft am nächsten liegt.

Zwischen dem tatsächlichen Ende der Elternzeit und dem tatsächlichen Beginn der Förderung ist es den potentiellen Promovendinnen / Promovenden weiterhin förderunschädlich gestattet, bezahlten Tätigkeiten zur Sicherung des Lebensunterhaltes nachzugehen. Eine weitere Bearbeitung des Promotionsthemas in der Übergangsphase ist dabei allerdings förderschädlich.

Durch den betreuenden Professor ist entsprechend zu bestätigen, dass nach Abschluss der Elternzeit keine weiterführenden Tätigkeiten an der Promotion erfolgte. Die Festlegungen über das wiederholte Einreichen von Projektskizzen bleiben hiervon unberührt.

### **3.12 Nicht-EU-Ausländer als Nachwuchswissenschaftler /Promovenden in Vorhaben**

Aufgrund des nicht absehbaren Ausmaßes an möglichen Konstellationen bzgl. der notwendigen Aufenthaltserlaubnisse sind derzeit nur Einzelfallentscheidungen möglich. Motivationsschreiben sowie die expliziten Zusagen der Antragsteller verdeutlichen den nachzuweisenden mit an Sicherheit grenzenden Verbleib der Teilnehmer nach







Projektende im Freistaat. Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels ist jeweils nachzureichen, sobald diese vorliegt. Die Erstattung der angefallenen Kosten für den Nachwuchswissenschaftler/Promovenden erfolgt mit Erfüllung aller Voraussetzungen.

### 3.13 Investitionsförderung im Vorhabensbereich „Nachwuchsforschergruppen“

Das SMWK steht derzeit in Gesprächen mit der Verwaltungsbehörde ESF und der SAB zur Ausgestaltung der Investitionsförderung im Vorhabensbereich „Nachwuchsforschergruppen“. Hierzu werden die förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK) von der Verwaltungsbehörde ESF ergänzt. Fest steht jedoch, dass bei Beschaffung eines Wirtschaftsgutes (auch nur anteilig) mit einer Förderung durch Zuschuss für Folgevorhaben auch **keine Abschreibung** mehr gefördert werden kann.

### 4. Vorhabensbereich „Studienerfolg“

Die an den sächsischen Hochschulen mit den Studienerfolgsprojekten befassten Prorektorate und Projektgruppen sind in der 39. Kalenderwoche von Referat 42 formlos elektronisch informiert worden, welche der eingereichten Skizzen fachlich-inhaltlich für förderwürdig erachtet wurden. Eine gleichlautende Mitteilung erging unsererseits auch an die Bewilligungsstelle (SAB).

Eine richtliniengemäße Aufforderung zur Antragstellung durch die SAB an die betroffenen Hochschulen erfolgt zeitnah.

Gemäß dem Operationellen Programm ESF für den Freistaat Sachsen sind im Vorhabensbereich „Studienerfolg“ 28,75 Mio EUR (Übergangsregion ÜR) bzw. 5,55 Mio EUR (Stärker entwickelten Region SER) festgeschrieben. Durch die derzeit zur Bewilligung vorgesehenen Projektskizzen werden beide Budgets nicht ausgeschöpft. Es bleibt somit einerseits noch Raum für weitere Neuanträge sowie natürlich für die bereits jetzt in Aussicht genommenen Verlängerungen. Neuanträge im Vorhabensbereich „Studienerfolg“ müssen ihre Grundlage gemäß der Richtlinie fortwährend in den jeweils eingereichten und positiv begutachteten Gesamtkonzepten haben.





## 5. Personelle Veränderungen

Zum 30. September 2015 hat Herr Christian Wegner das ESF-Team verlassen. Frau Katrin Noack ist seit 1. Juli 2015 im Referat 32 des SMWK tätig. Frau Martina Orth wiederum verstärkt das ESF-Team seit 1. August 2015.

Die bislang von Herrn Wegner wahrgenommenen Aufgaben wurden auf Frau Orth sowie Frau Häntschel und Herrn Glöckner verteilt.

Frau Martina Orth: 0351 / 564 6421

Mit freundlichen Grüßen

Sächsisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Referat 42